

HELMUT HABERSTUMPF

Theorie des Werkbegriffs

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht
190*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Axel Metzger,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

190



Helmut Haberstumpf

Theorie des Werkbegriffs

Mohr Siebeck

Helmut Haberstumpf, geboren 1945; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg; 1975 Promotion; 1974 zweites juristisches Staatsexamen; 1997 Bestellung zum Honorarprofessor an der Universität Bamberg; 1974–1980 Tätigkeit im bayerischen Justizdienst als Zivil-, Strafrichter und Staatsanwalt; 1980–1982 wissenschaftlicher Assistent an der Universität Erlangen-Nürnberg; 1982–2009 Zivilrichter am LG Nürnberg-Fürth und OLG Nürnberg, zuletzt als Vors. Richter am Landgericht; 1984–2008 Lehrbeauftragter an der Universität Bamberg; 1990–2017 Lehrbeauftragter an der Universität Erlangen-Nürnberg; 2009 Versetzung in den Ruhestand.

ISBN 978-3-16-163186-3 / eISBN 978-3-16-163187-0

DOI 10.1628/978-3-16-163187-0

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Bodelshausen aus der Minion und Myriad gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis eines langfristigen Forschungsprojekts, das ich mir für den Ruhestand nach meinem Ausscheiden aus dem aktiven Justizdienst vorgenommen hatte. Schon während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl meines verehrten Lehrers Prof. Hubmann haben mich die um den urheberrechtlichen Werkbegriff rankenden sprachphilosophischen und wissenschaftstheoretischen Grundfragen insbesondere zum Schutz wissenschaftlicher Werke stark beschäftigt. Das Thema des Urheberrechts ließ mich auch als Zivilrichter in verschiedenen auf das Immaterialgüterrecht spezialisierten Spruchkörpern nicht los. Die überkommenen zum Werkbegriff entwickelten dogmatischen Grundsätze und Formeln, an denen ich meine Entscheidungen auszurichten hatte, empfand ich dabei häufig als teilweise widersprüchlich und nicht ausreichend aussagekräftig, die praktischen Streitfragen mit einer überzeugenden Begründung zu lösen. Primäres Ziel des mir gesetzten Forschungsprojekts war daher, diese Defizite zu beseitigen und eine widerspruchsfreie Theorie des urheberrechtlichen Werkbegriffs zu präsentieren, die sich auch im Alltag bewährt und intuitiv befriedigende Ergebnisse liefert. Daneben ging mein Bestreben dahin, durch die gewählte Vorgehensweise zu zeigen, dass eine wahrheitsfähige, rationale Diskussion auch in juristischen Wertfragen jenseits der gängigen juristischen Methodenlehre möglich ist, die den Vergleich zu den Methoden in den empirischen Wissenschaften nicht zu scheuen hat. Wenn ich dabei auch manche zum Thema des Werkbegriffs eingenommene Auffassungen aufgeben musste, glaube ich dennoch, dass die Ausgangsposition, über den Begriff des Geistigen dem Wesen des urheberrechtlichen Werkes und der anderen Schutzgegenstände des Immaterialgüterrechts näher zu kommen, ein durchaus tragfähiges Fundament bekommen hat, auf dem die weitere rechtswissenschaftliche Forschung aufbauen kann.

Mein besonderer Dank gilt meiner lieben Frau, die mir geduldig den Rücken freihielt und während der langen Arbeitssitzungen auf meine Anwesenheit verzichten musste. Ich danke auch Herrn Prof. Dr. Ansgar Ohly und den Mitherausgebern der Schriftenreihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“ sowie dem Verlag Mohr Siebeck, dass sie es für wert befunden haben, meine Arbeit in die Schriftenreihe aufzunehmen.

Nürnberg, im August 2023

Helmut Haberstumpf

Inhaltsübersicht

	Seite	Rn.
Vorwort	V	
Inhaltsverzeichnis	IX	
Abkürzungsverzeichnis	XVII	
A. Einführung	1	A1
I. Überblick	1	A1
II. Theoriengeschichtlicher Abriss	9	A15
B. Ontologie des Werkes	17	B1
I. Gesetzliche Ausgangslage	17	B1
II. Der Beitrag der Philosophie des Geistes	18	B4
III. Materialismus im Urheberrecht	23	B13
IV. Der subjektive Idealismus im Urheberrecht	45	B51
V. Werke als objektive, geistige Gegenstände	62	B82
C. Identität des Werkes	91	C1
I. Identität von Sprachwerken	93	C3
II. Identität von Bildwerken	112	C32
III. Identität von musikalischen und choreografischen Werken	132	C65
IV. Form und Inhalt, Idee und Ausdruck	158	C104
D. Persönliches Schaffen	251	D1
I. Persönlich, Geistig, Schöpferisch	251	D1
II. Starke Künstliche Intelligenz	257	D9
III. Künstliche Intelligenz als Rechtsperson im Urheberrecht	264	D19
E. Schöpfung	273	E1
I. Individualität	274	E2
II. Gestaltungshöhe	331	E74
III. Bearbeitungen und Sammelwerke	352	E103
F. Der Werkbegriff und die Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte	385	F1
I. Schutz von Lichtbildern, wissenschaftlichen Ausgaben und nachgelassenen Werken	387	F3
II. Schutz des ausübenden Künstlers und des Veranstalters	458	F99

Inhaltsübersicht

	Seite	Rn.
III. Recht des Tonträgerherstellers, des Sendeunternehmens und des Filmherstellers	488	F143
IV. Recht des Datenbankherstellers und des Presseverlegers	518	F187
G. Eine (kurze) Theorie des Werkbegriffs	551	G1
Literaturverzeichnis	561	
Personen- und Stichwortverzeichnis	577	

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
Vorwort	V	
Inhaltsübersicht	VII	
Abkürzungsverzeichnis	XVII	
A. Einführung	1	A1
I. Überblick	1	A1
1. Forschungsgegenstand und Gang der Untersuchung	1	A1
2. Methodik des Vorgehens	8	A12
II. Theoriengeschichtlicher Abriss	9	A15
1. Privilegienwesen	9	A15
2. Theorie des geistigen Eigentums	10	A16
3. Theorie des Persönlichkeitsrechts und der Immaterialgüterrechte ..	12	A18
4. Der gegenwärtige Stand	13	A20
B. Ontologie des Werkes	17	B1
I. Gesetzliche Ausgangslage	17	B1
II. Der Beitrag der Philosophie des Geistes	18	B4
III. Materialismus im Urheberrecht	23	B13
1. Materialistische Auffassungen im Softwarerecht	23	B15
a) Computerprogramme als Sachen?	24	B16
b) Computerprogramme als Sacheinheiten oder -gesamtheiten? ..	28	B23
2. Kunstwerke als materielle Objekte?	31	B28
a) Werke der bildenden Künste und sonstige Werke	31	B28
b) Reduktion des Werkes auf das Original	32	B31
c) Die Differenz zwischen den Eigenschaften des Werkes, des Originals und sonstiger Werkvorkommnisse	36	B36
3. Werke als physische Eigenschaften?	37	B38
a) Die Identitätsthese	38	B40
b) Rückführung von Werkeigenschaften auf physische Eigenschaften	40	B43
c) Theoretische Begriffe und die Sprachen der Einzelwissenschaften	42	B46
IV. Der subjektive Idealismus im Urheberrecht	45	B51
1. Die Lehre Fichtes	47	B55
2. Das Privatsprachenargument Wittgensteins	50	B60
3. Sind Werke entäußerte mentale Zustände ihres Urhebers?	54	B67

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
4. Werke als Teile eines komplexen neuronalen Netzwerks?	56	B73
V. Werke als objektive, geistige Gegenstände	62	B82
1. Objektivität von Werken	64	B85
a) Subjektunabhängigkeit von Werken?	64	B86
b) Das Reich der Ideen	67	B91
2. Merkmale des Geistigen	71	B98
a) Unkörperlichkeit, nicht sinnliche Wahrnehmbarkeit	71	B99
b) Zeitlosigkeit, Unveränderlichkeit	73	B102
aa) Unveränderlichkeit (Dauerhaftigkeit)	75	B106
bb) Zeitlosigkeit	80	B112
c) Nichtwirklichkeit, Nichtwirksamkeit	83	B118
aa) Zur Realität von geistigen Gegenständen	83	B118
bb) Zur Wirksamkeit geistiger Gegenstände	86	B123
C. Identität des Werkes	91	C1
I. Identität von Sprachwerken	93	C3
1. Syntaktische Kongruenz	93	C3
2. Übereinstimmung in den Formulierungen	95	C6
3. Bedeutung (Sinn) des Sprachwerks	97	C9
a) Bedeutung als Ergebnis regelhafter Sprechhandlungen	98	C11
b) Einführung neuer bedeutungsvoller Worte unter Rückgriff auf den allgemeinen Sprachgebrauch	100	C15
c) Einführung neuer bedeutungsvoller Worte durch Handeln	105	C22
II. Identität von Bildwerken	112	C32
1. Kongruenz der Bildeigenschaften	112	C32
2. Die Abbildungsbeziehung	114	C38
a) Bildwerkstheorie	115	C39
b) Fiktionale bildliche Darstellungen und Entwürfe	116	C42
3. Konventionalität von darstellenden Bildern	118	C45
a) Herstellungskonventionen	120	C47
b) Verwendung von darstellenden Bildern	123	C53
4. Nichtgegenständliche Bilder, Ornamente, Formen	128	C59
III. Identität von musikalischen und choreografischen Werken	132	C65
1. Musikwerke	133	C67
a) Das Musikwerk als in sich geschlossene geordnete Tonfolge	133	C67
b) Ästhetik, Kunst und Zweckfreiheit	138	C73
aa) Die Rolle von Ästhetik und Kunst	139	C75
bb) Ästhetische Zwecke	143	C80
c) Die Bedeutung von Musik in der menschlichen Kommunikation	144	C83
aa) Ausdruck in der Musik	145	C84
bb) Konventionalität von Musik	149	C90
2. Choreografische und pantomimische Werke	151	C93
a) Formale Eigenschaften von Bewegungsabläufen und Gebärden .	151	C94
b) Konventionalität von Bewegungsabläufen und Gebärden	153	C98

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
c) Verhältnis zu den anderen Werkgattungen	156	C101
IV. Form und Inhalt, Idee und Ausdruck	158	C104
1. Sinnlich wahrnehmbare Form der materiellen Mitteilungsträger (Vorkommnisse)	160	C107
2. Äußere Form des geistigen Werkgehalts	163	C112
3. Innere Form des geistigen Werkgehalts	165	C116
a) Innere Form als logische Struktur eines Sprachwerks	167	C120
b) Darstellungsweisen	171	C124
aa) Form und Inhalt bei darstellenden Werken	171	C124
bb) Die Entscheidung des BGH „Perlentaucher“	174	C129
cc) Einheit von Form und Inhalt	177	C135
c) Dargestellte Welt in fiktionalen und nicht fiktionalen Werken ..	179	C137
4. Schutzunfähigkeit von aus Form und Inhalt bestehenden Teileinheiten des geistigen Gehalts	182	C141
a) Vorgegebenheit wissenschaftlicher Erkenntnisse	183	C144
aa) Empirische Forschung	184	C145
bb) Forschung in den formalen Wissenschaften	188	C151
cc) Geisteswissenschaftliche Erkenntnisfindung in den Geschichtswissenschaften	189	C152
dd) Rechtswissenschaftliche Erkenntnis- und Entscheidungsfindung	191	C154
b) Urheberrecht versus Erfinderrecht	196	C160
c) Monopolisierung von Erkenntnissen, Gedanken und Ideen durch das Urheberrecht?	201	C165
aa) Form der Darstellung	202	C166
bb) Gewebetheorie	203	C167
5. Idee und Ausdruck	207	C171
a) Zum Begriff der Idee	208	C173
b) Die Idee-Ausdruck-Relation	212	C179
c) Interessenabwägung	214	C183
aa) Gemeingut und nicht erfasste Nutzungshandlungen	215	C186
bb) Dogmatische Verortung der Interessenabwägung im deutschen Urheberrecht	221	C194
cc) Schrankenbasierte Interessenabwägung im europäischen Urheberrecht	223	C197
(1) Zitatausnahme	225	C199
(2) Ausnahme für Karikaturen, Parodien oder Pastiche ..	230	C206
d) Allgemeine Kriterien der Interessenabwägung	237	C213
aa) Wiedererkennbarkeit	237	C214
bb) Wesentlichkeit	240	C217
cc) Schöpferischer Abstand	242	C221
dd) Einfluss der Grundrechte	246	C226
e) Interessenabwägung im Rahmen des Entstellungs- und Änderungsverbotes	249	C230

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
D. Persönliches Schaffen	251	D1
I. Persönlich, Geistig, Schöpferisch	251	D1
II. Starke Künstliche Intelligenz	257	D9
1. Ist Geist auf Gehirn reduzierbar?	258	D11
2. Kann starke KI den menschlichen Geist ersetzen?	260	D13
III. Künstliche Intelligenz als Rechtsperson im Urheberrecht	264	D19
1. Was spricht dafür?	264	D20
2. Was spricht dagegen?	266	D21
a) Der Maschineneinwand	266	D21
b) Die Church-Turing-These	267	D22
c) KI und der Zweck des Urheberrechts	269	D24
E. Schöpfung	273	E1
I. Individualität	274	E2
1. Prägung durch die Persönlichkeit des Urhebers	274	E3
2. Werkorientierte Deutungen des Individualitätsbegriffs	277	E7
a) Individuell, nicht kopiert	277	E8
b) Individuell, neu	278	E10
c) Individuell, einmalig, einzigartig	281	E13
d) Individuell, Urteil der Fachleute	284	E18
3. Der Schöpfungsprozess	289	E25
a) Individuell, nicht vorgegeben	290	E26
aa) Übernahme eines bereits existierenden geistigen Gehalts ...	291	E27
bb) Die Lehre vom Gestaltungsspielraum	292	E28
cc) Regelfolgen	295	E32
dd) Doppelschöpfung und unbewusste Entlehnung	301	E39
b) Die Lehre vom Gestaltungsspielraum neu interpretiert	307	E47
aa) Die Funktionstheorie	309	E50
bb) Technische und sonstige Zwänge	313	E53
c) Das Werk im Prozess	320	E61
d) Warum schützt das Urheberrecht individuelle Werke durch Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten?	323	E63
aa) Die Bedeutung des Werkbegriffs für die Rechtfertigung des Urheberrechts	323	E64
bb) Förderung kreativen Handelns	325	E66
cc) Förderung kreativen Handelns durch Gewährung ausschließlicher Rechte	326	E68
II. Gestaltungshöhe	331	E74
1. Das Problem der kleinen Münze	333	E76
2. Abgrenzung zum Geschmacksmusterrecht	337	E80
a) Stufentheorie	337	E80
b) Prävalenztheorie, ästhetischer Gehalt und die Auffassung der mit Kunst vertrauten Kreise	338	E81
c) Die Lage nach der BGH-Entscheidung „Geburtstagszug“	341	E86

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
d) Das Verhältnis von Neuheit und Eigenart zur Individualität	343	E89
aa) Neuheit und Eigenart	343	E90
bb) Gestaltungsfreiheit und Musterdichte	345	E92
cc) Regelfolgen im Geschmacksmusterrecht	349	E98
III. Bearbeitungen und Sammelwerke	352	E103
1. Bearbeitungen	353	E105
a) Begriff der Bearbeitung oder anderen Umgestaltung in §§ 3, 23 UrhG	355	E107
b) Persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters	356	E108
c) Inhalt des Bearbeiterurheberrechts	360	E113
d) Verhältnis zum Urheberrecht an dem bearbeiteten Werk	360	E113
aa) Herstellungsfreiheit	360	E114
bb) Veröffentlichung und Verwertung	361	E115
cc) Freie Benutzung	363	E117
(1) Hinreichender Abstand zum benutzten Werk (§ 23 Abs. 1 S. 2 UrhG n. F.)	364	E119
(2) Ausnahme für Karikaturen, Parodien und Pastiches	367	E122
2. Sammelwerke und Datenbankwerke	369	E124
a) Begriff des Sammelwerks und Datenbankwerks	371	E126
aa) Sammelwerk	371	E126
bb) Datenbankwerk	373	E128
b) Schutzvoraussetzungen	374	E131
aa) Auswahl	375	E132
bb) Anordnung	378	E136
c) Schutzgegenstand	380	E140
d) Schutzzumfang	381	E142
F. Der Werkbegriff und die Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte	385	F1
I. Schutz von Lichtbildern, wissenschaftlichen Ausgaben und nachgelassenen Werken	387	F3
1. Lichtbildschutz	387	F3
a) Die Abgrenzungsfrage	389	F5
b) Schutzuntergrenze beim Lichtbildschutz	391	F8
aa) Urbildtheorie	393	F10
bb) Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung	398	F16
cc) Schutz des wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwands eines Lichtbildners	401	F19
c) Ausnahme für Fotografien von gemeinfreien Werken	407	F28
aa) Anwendungsbereich von § 68 UrhG	409	F30
bb) Konsequenzen für die Systeme der verwandten Schutzrechte	412	F34
cc) Ist der generelle Ausschluss des Lichtbildschutzes für Fotografien gemeinfreier Werke gerechtfertigt?	414	F37

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
dd) §68 UrhG und das Recht am geistigen Eigentum des Lichtbildners	420	F45
2. Schutz wissenschaftlicher Ausgaben	422	F48
a) Ausgabe urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte ..	424	F50
aa) Rekonstruktion des geistigen Gehalts eines nicht geschützten Werkes oder Textes	424	F51
bb) Abgrenzung zum Urheberrecht	425	F53
b) Wissenschaftlich sichtende Tätigkeit und Unterschiedlichkeit zu anderen Ausgaben	429	F58
aa) Wissenschaftlich sichtende Tätigkeit	429	F59
bb) Wesentliche Unterscheidbarkeit von bisher bekannten Ausgaben	431	F61
(1) Unterscheidbarkeit	431	F61
(2) Wesentlichkeit	432	F63
c) Schutzzumfang	434	F66
d) Ausnahme für wissenschaftliche Ausgaben gemeinfreier visueller Werke	436	F69
e) Verhältnis zu den Schutzrechten des § 71 und § 72 UrhG	437	F71
3. Schutz nachgelassener Werke	438	F73
a) Nachgelassenes Werk	439	F74
b) Erstmaliges Erscheinen und erstmalige öffentliche Wiedergabe ..	441	F77
aa) Verschollene Werke	441	F78
bb) Begriff des Erscheinens	442	F79
cc) Begriff der öffentlichen Wiedergabe	444	F81
dd) Beweisprobleme	445	F82
ee) Qualifizierte Art der Verbreitung und der öffentlichen Wiedergabe	447	F85
c) Erlaubtes Erscheinen und erlaubte öffentliche Wiedergabe	452	F91
d) Schutzzumfang	455	F94
e) Ausnahme für nachgelassene visuelle Werke?	456	F96
II. Schutz des ausübenden Künstlers und des Veranstalters	458	F99
1. Darbietung eines Werks oder einer Ausdrucksform der Volkskunst	459	F101
a) Darbietungsformen	459	F102
b) Gegenstand der Darbietung (Interpretationsgegenstand)	464	F108
aa) Werk	464	F108
bb) Ausdrucksformen der Volkskunst (Folklore)	468	F112
2. Künstlerische Darbietung	469	F113
a) Problemaufriss	469	F113
b) Gestaltungsspielräume für ausübende Künstler	470	F115
c) Wann ist eine Darbietung künstlerisch?	473	F118
d) Künstlerisch Mitwirkende	475	F121
3. Persönlichkeits- und Verwertungsrechte, Schutzzumfang	477	F124
a) Zu den Rechten des ausübenden Künstlers	477	F124
aa) Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung	478	F125

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
bb) Öffentliche Wiedergabe	481	F129
b) Schutzzumfang	483	F134
c) Ausnahme für Darbietungen gemeinfreier visueller Werke und Ausdrucksformen der Volkskunst	485	F138
4. Schutz des Veranstalters (§ 81 UrhG)	487	F140
III. Recht des Tonträgerherstellers, des Sendeunternehmens und des Filmherstellers	488	F143
1. Recht des Tonträgerherstellers (§ 85 UrhG)	488	F143
a) Schutzgegenstand	488	F144
aa) Erstmalige Festlegung von Tönen auf einem Tonträger	489	F145
bb) Maß des wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Aufwands	493	F150
b) Schutzzumfang	495	F153
c) Verhältnis zu anderen Schutzrechten	499	F157
2. Schutz des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG)	500	F158
a) Schutzgegenstand	500	F159
aa) Erstmalige Ausstrahlung einer Funksendung	501	F160
bb) Sendeunternehmen	503	F164
b) Schutzzumfang	504	F166
aa) Aufzeichnung, Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe des Sendegutes	504	F167
bb) Schutzzumfang bei Nutzung von Teilen oder in veränderter Form	507	F172
cc) Ausnahme für gemeinfreie visuelle Sendehalte	509	F173
c) Verhältnis zu den anderen Schutzrechten	509	F174
3. Schutz des Filmherstellers (§§ 94,95 UrhG)	510	F175
a) Schutzgegenstand	510	F176
aa) Erstmalige Fixierung auf einem Filmträger	511	F177
bb) Aufwand des Filmherstellers	512	F179
b) Schutzzumfang	513	F180
c) Ausnahme für filmisch festgehaltene gemeinfreie Werke	516	F183
d) Verhältnis zu den anderen Schutzrechten	518	F186
IV. Recht des Datenbankherstellers und des Presseverlegers	518	F187
1. Schutz des Datenbankherstellers (§ 87a UrhG)	518	F187
a) Schutzgegenstand	519	F188
aa) Datenbank als immaterieller Gegenstand	519	F188
bb) Begriff der Datenbank	521	F190
b) Investition bei der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts	521	F191
aa) Berücksichtigungsfähige Investitionen	521	F191
bb) Wesentlichkeit der Investitionsleistung	525	F196
c) Neue Datenbank	528	F200
aa) Wesentliche Neuinvestition	528	F200
bb) Schutzgegenstand der neuen Datenbank	529	F202

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
d) Schutzzumfang des Herstellerrechts	530	F204
aa) Vervielfältigung (Entnahme), Verbreitung und öffentliche Wiedergabe (Weiterverwendung)	531	F205
bb) Nach Art oder Umfang wesentlicher Teil.....	533	F208
cc) Wiederholte und systematische Nutzung unwesentlicher Teile	537	F212
2. Schutz des Presseverlegers (§§ 87f, 87g UrhG)	540	F216
a) Presseveröffentlichung	540	F217
b) Schutzgegenstand	542	F219
c) Inhalt der Verwertungsrechte und Schutzzumfang	545	F223
G. Eine (kurze) Theorie des Werkbegriffs	551	G1
Literaturverzeichnis	561	
Personen- und Stichwortverzeichnis	577	

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
a. F.	alte Fassung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BeckRS	Beck-Rechtsprechung zum Gewerblichen Rechtsschutz
Bd.	Band
Begr.	Begründung
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CPU	Zentraleinheit
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
Datenbank-RL	Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
DesignG	Designgesetz
d. h.	das heißt
ders./dies.	derselbe/dieselbe
Diss.	Dissertation
DSM-RL	Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt
DZPhil	Deutsche Zeitschrift für Philosophie
Einf.	Einführung
Erw.grd.	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EU-GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgende/fortfolgende

Abkürzungsverzeichnis

Folgerechts-RL	Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GebraMG	Gebrauchsmustergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
GGV	Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung
GMV	Gemeinschaftsmarkenverordnung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
GRUR-RS	GRUR-Rechtsprechung
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
InfoSoc-RL	Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
i. S. v.	im Sinne von
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstegesetz
i. Verb. m.	in Verbindung mit
KG	Kammergericht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Fotografie (Kunsturhebergesetz)
LG	Landgericht
LS	Leitsatz
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
MarkenG	Markengesetz
Marken-RL	Richtlinie 2008/95/EG über die Marken
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechung Zivilrecht (Zeitschrift)
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
PatG	Patentgesetz
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
RegE	Regierungsentwurf

Abkürzungsverzeichnis

RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie (EG bzw. EU)
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Satz, Seite
s. o., s. u.	siehe oben, siehe unten
Schutzdauer-RL	Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
Software-RL	Richtlinie 2009/24/EG über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen
sog.	so genannt(e)
StVO	Straßenverkehrsordnung
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
u. a.	unter anderem
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (Zeitschrift)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhGÄndG	Gesetz zur Änderung des Urheberrechts
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerlG	Gesetz über das Verlagsgesetz
Vermiet- und Verleih-rechts-RL	Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums
Voraufl.	Vorauslage
WPPT	WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger
z.B.	zum Beispiel
ZGE	Zeitschrift für geistiges Eigentum
zit.	zitiert als
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht Rechtsprechungsdienst

A. Einführung

I. Überblick

1. Forschungsgegenstand und Gang der Untersuchung

Der Begriff des geschützten Werkes ist ein Zentralbegriff des Urheberrechts, dessen wirtschaftliche und soziale Bedeutung in den letzten Jahrzehnten enorm zugenommen hat. Mit der Vollendung des Schöpfungsakts entstehen für den Urheber die im Gesetz vorgesehenen Monopolrechte und Ansprüche, ohne dass es weiterer Förmlichkeiten bedarf. Diese Rechte sind gegenständliche Rechte, weil sie sich auf einen Gegenstand, ein Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst (§ 1 UrhG) beziehen. Was unter einem Werk zu verstehen ist, wird in § 2 Abs. 1 beispielhaft, nicht abschließend aufgezählt und in § 2 Abs. 2 UrhG als „persönliche geistige Schöpfung“ definiert. Auf europäischer Ebene geht der EuGH in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass ein Werk urheberrechtlich geschützt ist, wenn es das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung seines Urhebers ist.¹ Der in § 2 Abs. 2 UrhG definierte und vom EuGH entwickelte Werkbegriff enthält eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die verschiedene Interpretationsmöglichkeiten offenlassen. Er hat daher stets im Zentrum intensiver wissenschaftlicher und gerichtlicher Auseinandersetzungen gestanden, ohne dass über seine Kriterien ein Konsens zustande gekommen ist. In meiner Tätigkeit als Zivilrichter in Urheberrechtssachen ist mir das gelegentlich schmerzlich bewusst geworden.

Mit der vorliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, etwas Licht ins Dunkel zu bringen. Ausgangspunkt ist der in § 2 Abs. 2 UrhG definierte und vom EuGH entwickelte Werkbegriff, aus dem sich drei Merkmale herauschälen lassen, von denen jedes für sich notwendig und die zusammengenommen hinreichend dafür sind, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk entstanden ist: ein Merkmal, das auf die Person seines Urhebers hinweist, ein Merkmal, das hervorhebt, dass das Werk etwas Geistiges und schließlich ein Merkmal, dass es eine Schöpfung ist (→ Rn. B1). Der folgenden Diskussion dieser Merkmale liegt die Annahme zugrunde, dass sich der europäische und der Werkbegriff des deutschen Urheberrechts trotz der leicht unterschiedlichen Formulierung gleichen. Während den Merkmalen „persönlich“ und „Schöpfung“ in der aktuellen rechtswissenschaftlichen Forschung und Praxis größere Aufmerksamkeit ge-

¹ Z. B. EuGH GRUR 2009, 1041 Rn. 35 – Infopaq/DDF; EuGH GRUR 2019, 73 Rn. 36 f. – Levola Hengelo; EuGH GRUR 2019, 1185 Rn. 29 f. – Cofemel.

widmet wird, wird dem Aspekt des Geistigen zu geringe Beachtung geschenkt. Der Grund mag darin liegen, dass man Geistiges als etwas nicht so leicht Greifbares wahrnimmt und sich lieber an den handfesten materiellen Dingen und Erscheinungen orientieren will, in denen geistige Gegenstände vorkommen. Vordringlichste Aufgabe wird es deshalb sein, dieses Defizit zu beseitigen und der Frage nach der Seinsweise des Geistigen nachzugehen. Gibt es überhaupt Geistiges oder ist es in Wahrheit mit den materiellen Dingen und Erscheinungen, in denen es vorkommt, gleichzusetzen oder wenigstens auf sie rückführbar? Die Antwort auf diese Fragen ist nicht nur für das Urheberrecht, sondern auch für die Bestimmung der Schutzgüter der anderen Immaterialgüterrechte, des Erfinder-, Marken- und Designrechts sowie der verwandten Schutzrechte relevant. Denn auch sie stellen geistige Leistungen unter Schutz und gewähren Ausschließlichkeitsrechte an verselbstständigten geistigen Gütern.

- A3 Zur Klärung dieser Fragen, der Abschnitt B gewidmet ist, wird ein Blick auf die Probleme und Resultate der modernen Philosophie des Geistes unerlässlich sein. Durch den Verweis des Gesetzgebers auf den vorrechtlichen Begriff des Geistigen zwingt er die Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung dazu, sich der Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Menschen und seinen kulturellen Produkten in Literatur, Wissenschaft und Kunst zu stellen. Die in der Philosophie des Geistes vertretenen Positionen finden sich dementsprechend sämtlich – meist unausgesprochen – in Gerichtsurteilen und den Beiträgen der Urheberrechtswissenschaft wieder. Dabei geht es nicht darum, in der Philosophie erarbeitete Positionen ins Urheberrecht zu transformieren, sondern sie nach den vom Gesetzgeber gewählten Begrifflichkeiten in eine widerspruchsfreie, kohärente *juristische* Theorie einzufügen. Ergebnis der Überlegungen wird sein, dass Geistiges und Materielles jeweils selbstständige – wenn auch aufeinander bezogene – Kategorien des Seins sind. Wie materielle Gegenstände sind geistige Gegenstände objektiv identifizierbar, unterscheiden sich von jenen aber dadurch, dass sie sinnlich nicht wahrnehmbar, unveränderlich und kausal nicht wirksam sind. Vermischt man beide Kategorien des Seins miteinander, sind logische Paradoxien unvermeidlich. Als Beleg, dass diese Sicht auch die Seinsweise von Werken adäquat erfasst, kann angeführt werden, dass solche logischen Paradoxien im Urheberrecht nachweisbar sind (→ Rn. B81)². Ein besonders augenfälliges Beispiel einer Kategorienvermischung bildet die Begründung der EuGH-Entscheidung „UsedSoft/Oracle“³ zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts an geschützten Computerprogrammen mittels Online-Übertragung, in der sich der Gerichtshof gleich zweimal in schwere logische Widersprüche verwickelt.⁴
- A4 Wenn nun die geistigen Gegenstände des Urheberrechts und der anderen Systeme des Immaterialgüterrechts nicht mit den sinnlich wahrnehmbaren materiellen Dingen und Erscheinungen zusammenfallen, in denen sie vorkommen

² *Haberstumpf* ZGE 2012, 284, 291 ff.

³ EuGH GRUR 2012, 904 Rn. 42, 46, 47, 55, 59, 78 – UsedSoft/Oracle.

⁴ S. u. → Rn. B94; *Haberstumpf* ZGE 2014, 470, 481 ff., 494 ff.

und die sich in ihren Eigenschaften ganz erheblich voneinander unterscheiden können, müssen sie unabhängig davon einzeln identifizierbar sein. Es werden Kriterien benötigt, mittels derer sie in ihren Materialisierungen als dieselben *wiedererkennbar* sind. Ohne solche Kriterien ist es z. B. in einem Urheberrechtsstreit nicht möglich festzustellen, wann ein geschütztes Werk identisch oder ähnlich in einem körperlichen Gegenstand vervielfältigt oder in unkörperlichen Erscheinungen wiedergegeben wird. Die Identitätsfrage wird in Abschnitt C I bis III ausführlich erörtert und durch einen Exkurs zum Marken- und Kennzeichenrecht ergänzt. Hier komme ich zu dem Ergebnis, dass der geistige Gehalt eines Werkes oder eines anderen Immaterialgutes dadurch konstituiert wird, dass sein Produzent mittels Zeichen eines unserer sozial *geregelt* Kommunikationssysteme etwas ausdrückt, einen für unser menschliches Handeln und Verhalten relevanten Sinn erzeugt. Weil wir im Elternhaus, im Schulunterricht und im Umgang mit anderen Menschen gelernt haben, nach welchen Regeln, Konventionen, Gepflogenheiten geistige Gegenstände produziert und verwendet werden, sind wir nicht nur in der Lage, sie zu verstehen, sondern auch ständig neue zu produzieren (zusammenfassend → Rn. C103).

Die Klärung der Frage, wie der geistige Gehalt eines literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks identifiziert werden kann, präjudiziert allerdings noch nicht die juristische Frage, ob bestimmte Aspekte oder Teile des geistigen Gehalts eines Werkes vom Urheberrechtsschutz auszunehmen sind. Es geht um das viel diskutierte grundsätzliche Problem, ob der Werkschutz nur die Form oder auch den Inhalt eines Werkes umfasst und wie geschützter Ausdruck und ungeschützte Idee voneinander zu trennen sind. In der Praxis wird es vor allem bei der Beurteilung von wissenschaftlichen und technischen Werken relevant, hat aber bereichsübergreifende Bedeutung. In Abschnitt C IV werden die denkbaren Interpretationsweisen der beiden begrifflichen Gegensatzpaare Form und Inhalt und Idee und Ausdruck ausführlich dargestellt und diskutiert. Es wird sich auch hier zeigen, dass der geistige Gehalt eines Werkes, der dessen Identität konstituiert, aus in sich geschlossenen Sinneinheiten, aus Einheiten aus Form und Inhalt, besteht, mit denen der Urheber etwas für unseres menschliches Handeln und Verhalten Bedeutsames ausdrückt. Er ist inhaltlich gedeutete Form oder anders ausgedrückt geformter Inhalt (→ Rn. C136). Die Unterscheidung zwischen geschützter Form und ungeschütztem Inhalt ist deshalb nicht nur in Bereich von Literatur und Kunst aufzugeben, sondern erweist sich auch für wissenschaftliche und technische Werke als unhaltbar. Wissenschaftliche Erkenntnisse in den verschiedenen Wissenschaftszweigen einschließlich der formalen Wissenschaften und der Jurisprudenz sind durch den jeweiligen Forschungsgegenstand nicht vorgegeben, sondern erfordern bei der Theorien- und Hypothesenbildung und deren systematischer Überprüfung Erfindungskraft, die schöpferisch sein kann und in der Regel auch ist (→ Rn. C158 f.). Die Freiheit des Inhalts wissenschaftlicher und technischer Werke folgt auch nicht aus einer Zusammenschau mit den technischen Schutzrechten. Der Schutz des Urheberrechts und des Erfinderrechts schließt sich nicht gegenseitig aus, auch wenn er

A5

für dieselbe geistige Leistung, etwa die in einer Patentschrift beschriebene technische Lehre reklamiert wird. Beide Rechtssysteme gewähren Schutz vor unterschiedlich gearteten Handlungen (→ Rn. C163).

A6 Angesichts der Schwierigkeiten, die die urheberrechtliche Form-Inhalt-Dichotomie bereitet, rückt in der neueren Diskussion die Unterscheidung zwischen ungeschützter Idee und geschütztem Ausdruck verstärkt in den Vordergrund. Sie ist im angelsächsischen Rechtskreis unter dem Namen „idea/expression-dichotomy“ bekannt und hat in Europa ihren gesetzlichen Ausdruck in Art. 1 Abs. 2 S. 2 der Software-RL (§ 69a Abs. 2 S. 2 UrhG) gefunden. Das Problem besteht vor allem darin, dass unklar bleibt, was man sich unter ungeschützter Idee überhaupt vorzustellen hat und wie sie sich von dem geschützten Ausdruck unterscheidet. Es wird sich herausstellen, dass der Begriff der freien Idee nicht als kategorialer begriffen werden kann, mit dem man schöpferische Ideen fein säuberlich in geschützte und nicht geschützte aufteilen kann, sondern ein relationaler ist. Durch die Verwendung des Ausdrucks „zugrundeliegend“ in Art. 1 Abs. 2 S. 2 Software-RL (§ 69a Abs. 2 S. 2 UrhG) bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass mit freien Ideen und Grundsätzen Gedanken gemeint sind, die in einer bestimmten Relation zu einer geschützten Ausdrucksform stehen. Diese Idee-Ausdrucks-Relation, die für den Schutz von Computerprogrammen Eingang in das Gesetz gefunden hat, kann auf die anderen Werkarten erweitert werden. Wie ist sie aber inhaltlich auszufüllen? Die Relation muss zwei Grundbedingungen erfüllen: erstens darf die dem geistigen Gehalt eines Werkes zugrunde liegende Idee nicht geeignet sein, ihn zu einem geschützten Werk zu machen und zweitens darf die Übernahme einer zugrunde liegenden Idee in ein anderes Werk keine Urheberrechtsverletzung darstellen. Wann beide Bedingungen im Einzelfall erfüllt sind, kann nur durch eine umfassende Interessenabwägung festgestellt werden. Teilweise ist die erforderliche Interessenabwägung bereits in den gesetzlich umschriebenen Schrankenbestimmungen vorgenommen, die allerdings überwiegend identische oder wesentlich identische Nutzungen betreffen. Soweit sie nicht eingreifen, weil eine Verwertung in veränderter Form stattfindet, ist die Interessenabwägung innerhalb des Rechtsinstituts der freien Benutzung verortet, deren Kriterien trotz der scheinbar entgegenstehenden Rechtsprechung des EuGH in Sachen „Pelham/Hütter“⁵ weder im deutschen noch im europäischen Urheberrecht obsolet geworden sind. Das hier vorgestellte Konzept einer „schrankenbasierten Interessenabwägung“ wird in Abschnitt C IV ausführlich erläutert und verteidigt.

A7 Aus dem Merkmal, dass ein geschütztes Werk ein geistiger Gegenstand ist, folgt, dass es von einer menschlichen Person geschaffen sein muss. Das Umgekehrte gilt jedoch nicht. Nicht alles, was Menschen schaffen, ist geistig. Die Gewissheit, nur menschliche Personen könnten urheberrechtlich geschützte Werke schaffen, patentfähige Erfindungen machen, geschütztes Design entwerfen oder sonstige geistige Gegenstände produzieren, ist durch das Aufkommen der Systeme

⁵ EuGH GRUR 2019, 929 Rn. 57 ff. – Pelham/Hütter.

me der Künstlichen Intelligenz (KI) ins Wanken geraten. Vertreter der KI-Forschung behaupten, dass Systeme der Künstlichen Intelligenz bereits jetzt oder zumindest in näherer Zukunft in der Lage sind, autonom, d. h. ohne direkte Einflussnahme durch einen Menschen, Objekte hervorzubringen, die wir gewöhnlich geistige Schöpfungen nennen. Für den Werkbegriff hätte das zur Folge, dass das Merkmal „persönlich“ uminterpretiert werden und auch der Künstlichen Intelligenz der Status einer „elektronischen“ Person zuerkannt werden müsste, die die Rechte an Immaterialgütern erwerben und ausüben könnte. Diese Behauptung der KI-Forschung wird in Abschnitt D ausführlich diskutiert. Die derzeit bekannten KI-Systeme bieten allerdings keinen Anlass, das Merkmal „persönlich“ in seiner bisherigen Deutung aufzugeben. Ob das aber für die zukünftige Entwicklung aufrechterhalten werden kann, ist ungewiss. Gegen die Einführung einer elektronischen Person als Inhaber ausschließlicher Rechte an Immaterialgütern, auch wenn KI-Forschung ihre Behauptung wahr machen sollte, spricht entscheidend, dass KI-Systeme keinen menschlichen Körper haben und deshalb nicht wissen können, wie es ist, ein Mensch zu sein. Die Beurteilung, ob geistige Gegenstände etwas für unsere menschliche Lebensform Bedeutsames zum Ausdruck bringen und deshalb schützenswert sind, muss deshalb nach wie vor Menschen überlassen bleiben.

Mit dem Begriff der Schöpfung („Originalität“, „Individualität“) ist das entscheidende Kriterium benannt, das schützenswerte Werke aus der großen Masse von Geistesprodukten heraushebt, die Menschen tagtäglich hervorbringen. Die Versuche, ihn näher zu umschreiben, sind zahlreich und vielfältig. Sie werden in Abschnitt E I dargestellt und diskutiert. Weder eine rein personalistische noch eine rein werkorientierte Deutung des Begriffs wird dem Wesen der Schöpfung gerecht. Es muss vielmehr der Schöpfungsprozess ins Blickfeld gerückt werden, der die exklusive Beziehung zwischen Urheber und seinem Werk herstellt. Auf dieser Grundlage definiert der EuGH den Begriff der Originalität (Schöpfung, Individualität) negativ, indem er ausschließt, dass ein geistiger Gegenstand, dessen Ausdruck durch technische Erwägungen, Regeln oder andere Zwänge bestimmt wird, eine Schöpfung ist.⁶ Dabei wird allerdings übersehen, dass alles geistige Schaffen regelfolgendes Handeln ist. Menschliche Äußerungen haben Sinn, wenn es Regeln und Gepflogenheiten gibt, die die Bedeutung der verwendeten Ausdrucksmittel festlegen. Bestehende Normen und Konventionen auf den einzelnen Schaffensgebieten, die auch ästhetische sein können, schränken den Gestaltungsspielraum für schöpferische Personen nur dann ein, wenn sie sich von ihnen zwingen lassen. Lässt sich im Einzelfall ausschließen, dass der Schöpfer eines Werkes sich ausschließlich an bestehenden, üblichen und bekannten Techniken und Regeln orientiert hat, steht fest, dass er in größerem oder kleinerem Maße eigene Regeln gesetzt und nach ihnen gehandelt hat. Für den Vorschlag, den Begriff der Schöpfung durch ein negatives Ausschlusskriterium dieser Art zu bestimmen, spricht vor allem unser Alltagsverständnis, wonach derjenige als

⁶ Z. B. EuGH GRUR 2020, 736 Rn. 23 f. – Brompton.

kreativ gilt, der nicht in vorgefertigten Schemata und Klischees denkt und handelt. Für es spricht auch, dass es im Gegensatz zu den alternativ in Betracht kommenden Begriffsbestimmungen die Unterscheidung zwischen Doppelschöpfung und unbewusster Entlehnung zu erklären vermag. Doppelschöpfung und unbewusste Entlehnung stimmen darin überein, dass jemand eine Erstschöpfung erneut hervorbringt, ohne sich bewusst zu sein, dass sein Werk einem bereits entäußerten Werk entspricht. Eine individuelle Doppelschöpfung wird geschaffen, wenn auszuschließen ist, dass der Zweitschöpfer nach den Regeln des Erstschöpfers gehandelt hat. Die Doppelschöpfung ist daher individuell. Bei einer unbewussten Entlehnung kann dies nicht ausgeschlossen werden. Sie ist daher nicht individuell. Der entwickelte Begriff der Schöpfung ist nicht nur für Originalwerke anwendbar, sondern bewährt sich auch bei der Beurteilung von Bearbeitungen und Umgestaltungen sowie von Sammelwerken. Welchen Schutzzumfang das Urheberrecht im Fall von schöpferischen Veränderungen an einem geschützten Werk und bei der Schaffung eines Sammelwerkes bietet, wird in Abschnitt E III ausführlich behandelt.

- A9 Der mittels eines negativen Ausschlusskriteriums präzisierter Schöpfungsbegriff präjudiziert nicht, ob zusätzlich eine besondere Schutzhöhe, eine bestimmte Gestaltungshöhe, zu fordern ist, wie es lange Zeit in Deutschland speziell für Werke der angewandten Kunst befürwortet wurde. Ob man sich für eine großzügigere Schutzgewährung entscheidet oder an den – vermeintlich – höheren Schutzanforderungen im Bereich der angewandten Kunst festhält, hängt davon ab, wie man sich zum Problem der kleinen Münze stellt und wie sich Urheberrecht und Designrecht (Geschmacksmusterrecht) zueinander verhalten. Nach der Grundsatzentscheidung des BGH „Geburtstagszug“⁷ geht die Tendenz zwar eindeutig in Richtung einer großzügigen Haltung. Der Streitpunkt, ob eine bestimmte Gestaltungshöhe erreicht werden muss, ist dadurch jedoch nicht eindeutig geklärt, weil der BGH an seiner vorher verwendeten Kunstformel festhält. Die Problematik der kleinen Münze und der Abgrenzung zum Designrecht wird in Abschnitt E II dargestellt und erörtert. Es wird dafür plädiert, die Forderung nach einer bestimmten Gestaltungshöhe fallen zu lassen und die Kunstformel, wonach es auf die Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise ankommen soll, ersatzlos aus der Urheberrechtsdogmatik zu streichen, weil sie weder dazu taugt, den Begriff der Schöpfung zu präzisieren noch eine bestimmte Gestaltungshöhe zu bestimmen.
- A10 Ein Nebeneinander von Design- und Urheberschutz, wovon der BGH in der Entscheidung „Geburtstagszug“ inzwischen ausgeht,⁸ macht allerdings nur Sinn, wenn es Erscheinungsformen von Erzeugnissen gibt, die neu und eigenartig, aber nicht individuell sind. Das ist nicht selbstverständlich, da auch die zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses ein geistiger Gegenstand, ein Formtyp, ist, der in einer Vielzahl von unterschiedlichen ma-

⁷ BGH GRUR 2014, 157 Leitsatz 1 – Geburtstagszug.

⁸ BGH GRUR 2014, 157 Rn. 35 ff. – Geburtstagszug.

teriellen Vorkommnissen realisiert und schöpferisch sein kann. Kann man Individualität überhaupt von Neuheit und Eigenart trennen oder ist Individualität nur eine Steigerung von Neuheit und Eigenart, wie es der früheren vom Reichsgericht entwickelten Stufentheorie entspricht? Die Antwort auf diese Frage macht es erforderlich, zu den Grundlagen des Designrechts vorzustoßen. Es wird sich zeigen, dass Musterentwerfer und Urheber sich in ihrem Schaffen jeweils an Regeln orientieren, wobei der Urheber eigene Regeln setzt und danach handelt, während der Designer seine Gestaltungsspielräume dadurch ausfüllt, dass er im Rahmen vorhandener ästhetischer und technischer Regeln bleibt und sie so fortführt, dass ein Erzeugnis einer eigenen Art entsteht (→ Rn. E99 ff.). Das Urheberrecht und Designrecht sind deshalb unabhängig voneinander. Mit diesen Überlegungen kann auch erklärt werden, warum die Interpretationsleistungen ausübender Künstler in der Regel keine schöpferischen Leistungen sind, wenn sie urheberrechtlich geschützte Werke darbieten. Sie verlassen den Rahmen der vom Schöpfer gesetzten Regeln nicht, sondern füllen nur deren Unbestimmtheitsstellen aus (→ Rn. F115).

Eine Theorie des Werkbegriff wäre unvollständig, wenn sie nicht auch die Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte einbeziehen würde. Ihnen ist gemeinsam, dass sie nicht auf schöpferischem Schaffen beruhen und sich auf die Produktion und Verbreitung von materiellen Sachen und unkörperlichen Erscheinungen beziehen, die geistige Gegenstände enthalten. In Abschnitt F wird den Fragen nachgegangen: Wie verhalten sich ihre immateriellen Schutzgegenstände zum Begriff des schöpferischen Werkes? Welche Kriterien bestimmen jeweils die Schwelle zum Erwerb des Schutzrechts und treten an die Stelle des Merkmals der Schöpfung im Urheberrecht und der Eigenart im Geschmacksmusterrecht? Welchen Umfang haben die den Inhabern der Leistungsschutzrechte jeweils gewährten Ausschließlichkeitsrechte? Auch wenn sie nicht auf schöpferischem Schaffen beruhen, bestehen eine Reihe von strukturellen Gemeinsamkeiten zum Urheberrecht. Schutzgegenstand ist nicht die Leistung selbst, die der jeweilige Rechtsinhaber erbringt, sondern sein Leistungsergebnis. Dieses besteht wiederum nicht in dem materiellen Leistungsergebnis, etwa dem Bild-, Ton- oder Filmträger, sondern in dem geistigen Gut, das es enthält. Ob eine Verletzung des Schutzrechts vorliegt, entscheidet sich schließlich allein danach, ob in dem angegriffenen Verletzungsgegenstand dieser geistige Gehalt identisch oder verändert vorkommt. In allen Fällen muss der Rechtsinhaber eine qualifizierte wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung erbringen, die eine bestimmte Mindestschwelle überschreitet. Teilweise ergibt sie sich wie im Beispiel des Datenbankherstellerrechts aus der gesetzlichen Umschreibung des Schutzrechts, teilweise muss sie wie im Fall des Lichtbildschutzes in den Schutztatbestand hineininterpretiert werden. Weil der Grund, das Leistungsergebnis zu schützen, in einer qualifizierten wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Leistung liegt, sind die verwandten Schutzrechte unabhängig vom Urheberrecht auch dann gegeben, wenn in ihren Leistungsergebnissen schöpferische Werke vorkommen. Beide Rechte können dann

jeweils selbstständig und unabhängig voneinander von ihren Rechtsinhabern ausgeübt werden, was auch nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist gilt. In das Schutzrecht wird eingegriffen, wenn das immaterielle Leistungsergebnis im Ganzen oder in Teilen identisch oder verändert so reproduziert wird, dass die Verwertungsinteressen des jeweiligen Rechtsinhabers spürbar beeinträchtigt werden. Wann dies im Einzelfall anzunehmen ist, ist auf der Grundlage einer Interessenabwägung nach den Grundsätzen der freien Benutzung zu beurteilen. Die Entnahme kleiner Textschnipsel, kleiner Bildausschnitte, ganz kurzer Ton- oder Videosequenzen genügt dazu in der Regel nicht.

2. Methodik des Vorgehens

- A12** In dieser Arbeit wird darauf verzichtet, detaillierte Übersichten über die zum Werkbegriff vertretenen Auffassungen in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichem Schrifttum anzugeben und Linien aufzuzeigen, in welcher Weise sie sich entwickelt haben. Es ist auch nicht beabsichtigt, eine Gesamtdarstellung des Urheberrechts zu präsentieren. Es geht vielmehr um eine im Wesentlichen *zeitunabhängige* Erörterung des Werkbegriffs über die Grenzen der nationalen Urheberrechtsordnungen hinaus. Die anderen interessanten Fragen, welche Rechte im Einzelnen dem Urheber zuwachsen, wie sie im Rechtsverkehr ausgeübt und im Verletzungsfall durchgesetzt werden können, sowie wann sie wegen übergeordneter Allgemein- oder Partikularinteressen zu beschränken sind, bleiben weitgehend ausgeklammert. Auf sie wird nur dann eingegangen, wenn sie Rückschlüsse auf den Werkbegriff zulassen.
- A13** Meine Herangehensweise ist eine analytische.⁹ Das bedeutet erstens, die zentralen Fragen, die sich um den Werkbegriff ranken, so präzise wie möglich zu formulieren. Zweitens soll der Raum der möglichen Antworten so vollständig wie möglich ausgelotet werden, indem die Hauptpositionen, die man im Hinblick auf diese Fragen einnehmen kann, als hypothetische Annahmen vorgestellt und auf ihre Konsequenzen hin getestet werden, gleichgültig ob sie in Rechtsprechung und Literatur vertreten werden. Und drittens sollen die Argumente diskutiert werden, die für und gegen die einzelnen Positionen sprechen. Es erhält diejenige Position den Zuschlag, die die Tests am besten übersteht und die intuitiv befriedigendsten Ergebnisse liefert. Ziel ist, die begrifflichen Implikationen, die mit den zentralen Merkmalen des Werkbegriffs verbunden sind, und die argumentativen Zusammenhänge so klar wie möglich herauszuarbeiten.
- A14** Was die Arbeit um den Werkbegriff einerseits so schwierig aber andererseits so reizvoll macht, ist, dass ständig über den Tellerrand des Urheberrechts hinausgeblickt und auf die Ergebnisse und Methoden aus anderen Wissenschaftszweigen namentlich der Kunst- und Wissenschaftstheorie, der Sprachphilosophie und der Geschichtswissenschaft zurückgegriffen werden muss. Große Aufmerksamkeit erfordert insbesondere das Verhältnis zu den anderen Systemen des Immaterialgüterrechts. Es wird allerdings nicht, wie ursprünglich geplant, im

⁹ Beckermann (2008), S. VII ff., S. 461.

Rahmen eines eigenen Abschnitts beleuchtet, sondern in dem Zusammenhang behandelt, in dem die Abgrenzung zu dem jeweiligen Immaterialgüterrecht relevant wird. Als die Arbeit begonnen wurde, war nicht vorherzusehen, welche Ergebnisse sie haben wird. Rückblickend gesehen hätte die eine oder andere Argumentation etwas stringenter gefasst und manche Wiederholung vermieden werden können. Angesichts der gewählten Vorgehensweise war es ferner unvermeidlich, im Gang der Diskussion immer wieder auf frühere Überlegungen und spätere Ergebnisse zu verweisen, was mittels des Zeichens „→ Rn ...“ geschieht. Insgesamt mag dadurch die Übersichtlichkeit etwas gelitten haben und manchmal der Eindruck der Weitschweifigkeit entstehen. Insoweit bitte ich den Leser um Nachsicht. Wer an einem schnellen Zugang zu den wesentlichen Ergebnissen interessiert ist, möge sich zunächst an der kurzen Zusammenfassung der vorgestellten Theorie des Werkbegriffs in Abschnitt G orientieren.

II. Theoriengeschichtlicher Abriss

1. Privilegienwesen

Zu den Gemeinplätzen in der Theorie- und Dogmengeschichte der Immaterialgüterrechte gehört es, auf den Beitrag zu verweisen, den die Aufklärung zur Rechtfertigung und für die Ausformungen dieser Rechte geleistet hat.¹⁰ Die im 18. und 19. Jhd. aufkommende naturrechtlich begründete liberale ökonomische und politische Theorie des geistigen Eigentums bildete einen wirkungsmächtigen Gegenentwurf zu dem im Ancien Régime politisch vom Absolutismus und wirtschaftlich vom Merkantilismus geprägten Schutz geistiger Leistungen durch Polizei und Privilegien.¹¹ In der rechtshistorischen Forschung zum Urheberrecht wird zwar vertreten,¹² dass in den Druckprivilegien, insbesondere den Autorenprivilegien bereits der Gedanke des Urheberrechtsschutzes zum Ausdruck gekommen sei.¹³ Gegen die Auffassung, mit der Erteilung eines Autorenprivilegs sei die Anerkennung eines im Augenblick der Werkschöpfung entstandenen, dem Urheber zustehenden ausschließlichen Rechts auf wirtschaftliche Nutzung des privilegierten Werks verbunden gewesen,¹⁴ spricht aber vor allem die stets mitverfolgte wirtschaftspolitische und polizeiliche Zielsetzung der Privilegienerteilung sowie die Druckbezogenheit¹⁵ auch der Autorenprivilegien, die nur im Druck erschienene – einschließlich nach heutigem Recht nicht schützbares¹⁶ – Werke gegen Nachdruck schützten. Der Gedanke, der hinter den Druckprivi-

¹⁰ Vgl. z. B. *Luf* (1988), S. 9 ff.; *Dölemeyer/Klippel* (1991), S. 185 ff. Rn. 4, 15 ff.

¹¹ *Dölemeyer/Klippel* (1991), S. 185 ff. Rn. 3.

¹² Vor allem von *Pohlmann* (1961), S. 13 ff.; *Pohlmann GRUR* 1962, 9 ff.

¹³ Dagegen vor allem *Bappert* (1962), S. 183 ff.; vgl. auch *Dölemeyer/Klippel* (1991), S. 185 ff. Rn. 11 ff. Dazu auch → Rn. E71.

¹⁴ So *Pohlmann* (1961), S. 33 f.

¹⁵ *Bappert* (1962), S. 186 ff.

¹⁶ *Kohler* (1907), S. 33.

legien stand, war nicht: Der Autor verdient den Schutz, sondern, wer das Wagnis unternimmt, ein Schriftwerk zu drucken, und die Kosten daran setzt.¹⁷ Wie insbesondere *Dölemeyer/Klippel*¹⁸ überzeugend herausgearbeitet haben, stand bei der Privilegienerteilung die Gewerbeförderung im Vordergrund, an dessen Seite die Zensur und steuerliche Zweckverfolgung trat. Sie diente dem absolutistischen-merkantilistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem dazu, nach den Vorstellungen des Souveräns mehr oder weniger willkürlich¹⁹ wirtschaftliche Prozesse zu steuern und obrigkeitsrechtlich zu kontrollieren. Mit dem Zusammenbruch des Ancien Régime verloren die Privilegien ihre Legitimation, was in Frankreich darin gipfelte, dass sie im Zuge der Großen Revolution aufgehoben wurden. Mit dem neuen liberalen Gesellschaftsverständnis, das die Herstellung eines freien Marktes und die Zurückdrängung des Staates aus dem Wirtschaftsgeschehen forderte, waren die bisherigen Mittel gewerblichen Rechtsschutzes und des Schutzes von Autor und Verlegern durch Privilegien, Polizei- und Zunftordnungen nicht mehr vereinbar.

2. Theorie des geistigen Eigentums

- A16 Um deren Interessen weiterhin zu schützen, mussten deshalb neue rechtliche Lösungen gefunden werden. Die Antwort gab die naturrechtlich begründete Theorie des geistigen Eigentums. Die Theorie des geistigen Eigentums fußt auf der Lehre von *John Locke*,²⁰ nach der das Sacheigentum seine Grundlage und Rechtfertigung in der Neu- und Umgestaltung einer ursprünglich allen zugänglichen naturgegebenen Sache durch eigene Arbeit findet:

„Jeder Mensch hat Eigentum an seiner eigenen Person. Auf diese hat ein Recht nur er allein. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind im eigentlichen Sinn sein Eigentum. Was immer er dem Naturzustand entrückt, hat er mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas eigenes hinzugefügt, es somit zu seinem Eigentum gemacht, das das gemeinsame Recht der anderen ausschließt.“

Obwohl Locke selbst seine Theorie nicht zur Begründung des geistigen Eigentums herangezogen hat,²¹ konnten seine Gedanken unschwer auf das geistige Schaffen des Menschen übertragen werden.²² Für die nachfolgende aufklärerische Rechtsphilosophie (z. B. Fichte, Schopenhauer, Hegel) zur Begründung der Rechte an immateriellen Gütern war wie bei Locke das normative Grundprinzip der Freiheit des Menschen grundlegend: Freiheit im Sinne von Autonomie, die den Menschen als Person unter die Anforderung vernünftiger Selbst-

¹⁷ Kohler (1907), S. 33.

¹⁸ *Dölemeyer/Klippel* (1991), S. 185 ff. Rn. 11 ff.

¹⁹ Vgl. auch *Ulmer* (1980), S. 55.

²⁰ *Locke* (1960), II 5 § 27, deutsche Ausgabe, Zwei Abhandlungen über die Regierung, 1977, S. 215 ff.; dazu näher *Oberndörfer* (2005), S. 23 ff.; *Stallberg* (2006), S. 61 ff.

²¹ *Oberndörfer* (2005), S. 38, 57 ff.

²² Vgl. *Kersting ARSP 67* (1981), 157, 168.

Personen- und Stichwortverzeichnis

- Abbildungsbeziehung C38
Abstracts C129, C181, C194f., C219
Algorithmus B75, C151, C164, C175,
D22f.
Apel, Simon F20
appropriation art C54, C229, E84
Aristoteles F88
Artefakt B34, D14
artefaktbasierte IP-Theorie B34
Ästhetik C74, C77, C80 ff.
ästhetische Eigenschaften C76, C82, C95
äußerer Abstand C221
äußere Form B10 ff., C112 ff.
Aufzeichnung F128
ausübende Künstler F99 ff.
– Ausdrucksform der Volkskunst
F112 ff.
– darbietungsfähige Werke F108 f.
– Darbietungsformen F104, F102
– Darbietungstyp F103, F107, F116,
F125
– Erstaufnahme F126, F128
– Gestaltungsspielraum F105, F115 ff.,
F117
– künstlerische Darbietung F113 ff.,
F118 ff.
– künstlerisch Mitwirkende F121 ff.
– Schutzgegenstand F108 ff., F123
– Schutzzumfang F136 ff.
– Urdarbietung F125
– Verhältnis zum Urheberrecht F105 f.
– Werkakzessorietät F110 f.
– wesentliche Unterscheidbarkeit F119
- Bearbeitung E103 ff.
– Bearbeiterurheberrecht E105
– Begriff der E107
- einfache Individualität E108 f.
– unwesentliche, nicht geschützter Mu-
sikstücke C218, E111 f.
v. Becker, Bernhard F94
Benutzeroberfläche E58, E136, E141
Beuys, Joseph C55, E5, F7
Bilder C32 ff.
– darstellende C33
– nicht gegenständliche C59 ff.
Bildkompetenz C45, C53, C56, C64
Bildwerkstheorie C39 ff., E82
Bisges, Marcel E21
Bosch, Hieronymus F108
Braitenberg, Valentin D20
Brecht, Bertold B120, C132
Breuer, Lars F104
Buchdruck A15, E70
- Carnap, Rudolf* B41
Chopin, Frédéric B114 f.
choreografische und pantomimische
Werke C93
Church-Turing-These B75, D22 f.
computergenerierte Erzeugnisse D6 f.
Computerprogramme B19 ff., C164,
C171, C191, E141
– Ausdrucksform C171
– zugrunde liegende Ideen oder Grund-
sätze C171
Computerspiele F109
- Darbietung F102 ff.
Darlegungslast E61 ff., F21
– des Urhebers E61 ff.
– des Beklagten im Urheberrechtsprozess
E62
– des Lichtbildners F21

Personen- und Stichwortverzeichnis

- Darstellung C33, C56, C124 ff., C137 ff., F224
- sprachliche C33, C138
 - bildliche C41, C138
 - musikalische C84 ff., C138
 - Weisen der C124 ff., C138, C175
- Datenbank, Begriff der F190
- Datenbankherstellerrecht F187 ff.
- Datengenerierung F193 ff.
 - Investition F191 ff.
 - nach Art oder Umfang wesentlicher Teil F204, F208 ff.
 - neue Datenbank F200 ff.
 - normale Auswertung der Datenbank F214
 - Nutzung unwesentlicher Teile F208, F212
 - Schutzgegenstand F189 f., F202
 - Schutzgrund F191 ff., F202
 - Schutzzumfang F203 ff.
 - Wesentliche Investitionsleistung F196 ff., 201
- Datenbankmanagementsystem (DBMS) E138, E141
- Datenbankwerk E124, E128
- Anordnung der Elemente E136 ff.
 - Auswahl der Elemente E132 ff.
 - Elemente E125
 - Entnahme F205
 - Schutzgegenstand E125, E140
 - Schutzzumfang E142
 - Struktur E138 f., E140 f., E143
 - Weiterverwendung F207
- Datenschema E138
- deduktiv-nomologisches Erklärungsmodell C155 f.
- Degas*, Edgar F108
- Designrecht A9, E89 ff.
- Dienste der Informationsgesellschaft F223
- Dölemeyer*, Barbara/*Klippel*, Diethelm A15
- Donatello* B36
- Doppelschöpfung A8, B87, B114 f., E10, E12, E15, E39 ff.
- Dreier*, Thomas F138
- Drei-Stufen-Test C211 f., E123
- Drei-Welten-Lehre B7, B82
- Dualismus B7, A19
- philosophischer B7
 - im Urheberrecht A19
- Duchamp*, Marcel D6, E55, E84
- Dürer*, Albrecht B36, C48, F39
- Eco*, Umberto F88
- editio princeps s. nachgelassene Werke
- Eigenart E86, E89, E91, E99 f.
- Eigenschaften geistiger Gegenstände B85 ff.
- nicht sinnliche Wahrnehmbarkeit B99 ff.
 - keine kausale Wirksamkeit B123 ff.
 - Objektivität B86 ff.
 - Unkörperlichkeit B99
 - Unveränderlichkeit B106 ff.
 - Wirklichkeit B118 ff.
 - Zeitlosigkeit B112 ff.
- Einmaligkeit, statistische E13, E17, E84
- Einzigartigkeit E14
- Empfindungen B58 f., B62, B76
- Entdeckung B92, C160 f.
- Entstellungsverbot C210, C230 ff., E106
- Entwurfsmaterial B22
- Erasmus von Rotterdam* F48
- Erfinderrecht C161 ff., E55 ff.
- Abgrenzung zum Urheberrecht A5, C161, C163 ff., E55 ff.
 - Patentschrift C163, E56
- Erfindung C160 f.
- Erkenntnisse, Theorien, Lehren C141 ff., C229
- Erschöpfung des Verbreitungsrechts A3
- Exemplifikation B101, C16, C107, C111, F31, F105, F125
- Fakten C142 ff., F224
- Falsifikation C148
- Fichte*, Johann Gottlieb A16 f., B8, B55 ff., B86, B125, C104, C109 f., C121 f., C201, E4 f., E16, E72, F125
- Fiktion B118 ff., C137 ff.
- Filmherstellerrecht F175 ff.

Personen- und Stichwortverzeichnis

- Erstaufnahme auf Filmträger F177 f.
- freie Benutzung F182
- gemeinfreie visuelle Filme F183 f.
- Nullkopie F178, F183
- Schutzgegenstand F176
- Schutzgrund F179
- Schutzzumfang F180 ff.
- Folgerecht B35
- Fontana, Lucio* C59
- Form C104 ff.
 - äußere Form B10, C112 ff.
 - innere Form C116 ff.
 - sprachliche C125
 - in der bildenden Kunst C125
 - in der Musik C125
- Formalismus in der Kunst C68, C94, C96
- Form-Inhalt-Dichotomie A5, C104 ff., C118
 - Einheit von Form und Inhalt A5, C135 ff., C138, C166
- Frege, Gottlob* B7, B91, B123 f., C139
- freie Benutzung C205, C213 ff., E117 ff., F136, F155 ff.
- freie Idealitäten B105
- Funktionalität C191, E50
- Funktionstheorie E50 ff.

- v. Gamm, Otto-Friedrich* E79
- gebundene Idealitäten B105
- Gefühlsausdruckstheorie C87 ff.
- geistiger Gehalt B100
- geistiges Eigentum A20
 - Theorie des A15 f., E64, E72
- gemeinfreie visuelle Werke F30 ff.
 - originalgetreue Vervielfältigung F33
 - visuelle Wahrnehmbarkeit F31
 - Fotografien F37 ff.
 - wissenschaftliche Ausgaben F69 f.
 - nachgelassene Werke F96 f.
 - ausübende Künstler F138 f.
 - Sendeunternehmen F173
- Gemeingut C99, C180, C186 ff., E27
- Genieästhetik B117
- Genre C175, D7
- Gepflogenheiten B65, C12, E32, E59

- Gesamteindruck C9
- Geschichtswissenschaften C152 ff.
- Geschmacksmuster (Design) E10, E86 ff.
 - Abgrenzung zum Urheberrecht A9 f., E18, E75, E80 ff., E87 ff.
 - Neuheit und Eigenart E86, E90 ff.
 - Musterdichte E92 ff.
- Gesetzesauslegung C157 f.
- Gestaltungsfreiheit (Gestaltungsspielraum) E26 ff., E92 ff., F115 ff.
 - für ausübende Künstler F115 ff.
 - im Geschmacksmusterrecht (Designrecht) E30, E92 ff.
 - im Urheberrecht E26 ff.
- Gestaltungshöhe (Schöpfungshöhe) A9, E74 ff., E87
- Gewebetheorie C167 f.
- v. Gierke, Otto* E3
- Gödel, Kurt* C151
- Goethe, Johann Wolfgang* C133
- van Gogh, Vincent* F7, F33
- Goodman, Nelson* B33, C46, C103, D23, E14
- Gounalakis, Georgios* F54
- Grünberger, Michael* F125

- Handlungsschemata (Handlungstyp) C8, C11 f., C22, C51, C90, C101, F103
- Hansen, Gerd* A24
- Happening F108
- Hartmann, Nicolai* B92
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich* A16, E72
- Hempel, Carl Gustav* C147, C149
- Herstellungsfreiheit E114
- Hofstadter, Douglas R.* D23
- Hubmann, Heinrich* B11, B13, B53, B92, C112, C116, C140, E3
- Hyperlinks F206, F215, F226
- Hypothesenbildung A5, C145 ff.

- I-A-Matrix C190 ff., C215
- Idealismus B6, B11
 - subjektiver B8, B51 ff.
 - objektiver B9, B82 ff.
- Idee B91, C171 ff., C138 ff.

Personen- und Stichwortverzeichnis

- Idee an sich B91
- Begriff der C173 ff.
- freie Idee C138 ff., C171
- Idee-Ausdruck-Dichotomie (idea/expression-dichotomy) A6, C171 ff.
- Idee-Ausdruck-Relation C179 ff.
- Identität A4, C1 ff.
 - des geistigen Gehalts A4, C1 ff.
 - von Sprachwerken und Texten C3 ff.
 - von Bildwerken und Bildern C32 ff.
 - von Musikwerken und Musikstücken C65 ff.
 - von choreografischen und pantomimischen Werken C93 ff.
- Identitätsthese B40 ff.
- Index E133, E135, E141
- ikonische Zeichen C38
- Ikonologie C126
- Immaterialgüterrecht A18
- Individualität A8, E1
 - einfache E75
 - Prüfung durch Rechtsprechung E61
 - werkbezogene E7 ff.
 - urheberbezogene E3 ff.
- informierter Benutzer E91, E94 ff.
- innerer Abstand C222
- inneres Bild B52, C43
- innere Form C116 ff.
- Intellectual Property B2
- intentionale Zustände B76, B91
- Interessenabwägung C157, C184 ff, C194 ff., C230 ff.
 - freie Benutzung A6, C198, E79, E123
 - Einfluss der Grundrechte C226 ff.
 - innerhalb der Schranken A6, C197
 - Entstellungs-, Änderungsverbot C230 ff.
 - zugrunde liegende Idee C184 ff., C194 ff.
- Interpretation B111, C25, E110, F99
 - durch ausübende Künstler A10, F99
 - durch den Produzenten eines geistigen Gegenstands B111, C25, C50, E110
- Jacob*, Jan A24
- juristischer Syllogismus C154 ff., E36
- Kant*, Immanuel E37, E72
- Karikatur C206, C223, E119, E121 ff.
- Kayser*, Wolfgang C135
- Klein*, Ives C59, C62, E52, E55
- kleine Münze A9, B87, E75 ff., E87, E108, E131
- Knöbl*, Harald Peter E77
- König*, Mark Michael B16, B18
- Kohler*, Josef A18 f., B98, B99, C39, C43, C112, C116, C160 f., E82
- Kollage C132, C204, C229
- konkrete Musik C78, C88
- Konventionen B65, C12 ff., C45 ff., C90 ff., C98
 - ästhetische E31
 - sprachliche B65, C12, C20, C25 ff., C101
 - bildliche B65, C45 ff., C52, C60, C101
 - musikalische C90 ff., C101
 - choreografische C98, C101
- Kopie C4, D12, E8, E16, F10 ff., F126, F147 ff., F183
- Kopp*, Lisa C171
- Kreativität E67
- Kriterien der Interessenabwägung C214 ff.
- Kühn*, Clemens C70, C91, C135
- Künne*, Wolfgang B90, B101, B105, B114 f., C3
- künstlerisch Mitwirkender F121 ff.
- künstlerische Darbietung F113 ff.
- künstlerische Werke C75
- Künstliche Intelligenz (KI) A7, D2 ff.
- Kummer*, Max B42, C53, C106, C136, E13, E17, E22, E84
- Kumulationsprinzip E87
- Kunst C41, C74, C76, C78
- Kunstformel A9, B42, C74, C78, E18, E21, E84, E86, E80, F113
- Kunsthfreiheit C204, C216, C228
- Kunstwerk B33 f., C76
- Lehre vom Gestaltungsspielraum E28 ff., E47 ff.
- Leib-Seele-Problem B4

Personen- und Stichwortverzeichnis

- Leistner*, Matthias E126
Leonarda da Vinci B36, D5
Lernalgorithmen D10
Lichtbildschutz F3 ff.
– Abgrenzung zum Lichtbildwerk F5 ff.
– Begriff des Lichtbilds F8
– Urbildexemplar F10 ff., F183
Liszt, Franz C86
Locke, John A16, B58
logische Struktur C120 ff.
- Malewitsch*, Kasimir C59
Master-Artefakt (Original) B31, B34
Materialismus B13 ff., B39 ff., B79
– philosophischer B5, B9, B13 ff., B39 ff.
– in den Neurowissenschaften B 79, D11
– im Urheberrecht B13 ff.
materielle Objekthypothese B29, B50
Megatyp C9, F105
Merger-doctrin C178
Metapher C48, C134
v. Moltke, Bertram C196
monistische Theorie A19
Multifunktionalität E51
Multirealisierbarkeit B48 ff., B77, E51 f.
Murza, Maja C94
Musikkompetenz C90
Musterdichte E93 ff.
- nachgelassene Werke F73 ff.
– Begriff F74 ff.,
– Erscheinen F79 ff., F85
– gemeinfreie visuelle Werke F96 ff.
– öffentliche Wiedergabe F81 ff., F86 ff.
– Schutzzumfang F94
– verschollene Werke F78
Nagel, Thomas D25
Namen C16, C21 ff.
Namensgebungsakt C25 f.
natürliche Tatsachen C144 ff.
Naturrecht A16 ff.
Neuheit E10 ff.
– im Geschmacksmusterecht E10
– im Patentrecht E10
- im Urheberrecht E10 ff.
neuronale Netze B75 ff., D10
Notation C65, C67
- Objektivität geistiger Gegenstände B85 ff.
objets trouvés C54
Original B31 ff., B101, C107, E8 f.
Originalität A8, E1, E25
originalgetreue Vervielfältigung F33
- Panofsky*, Erwin C37, C126
Paradoxie A3
– des kretischen Lügners B96
– des Materialismus B79, D12
– der Form B81, C119, D12
– Kategorienverwechslung A3, B101, D12, F126
Parodie C206, C223, C227, C229, E119, E121 ff.
Pastiche C206, C223, E119, E122 ff.
Peirce, Charles S. B100
persönliche, geistige Schöpfung A1, B1, E1 ff.
Persönlichkeitsrecht A18
Person D1 ff.
Peukert, Alexander B9, B34
Philosophie des Geistes A2, B4 ff.
physikalische Sprache B48
Physikalismus B41
physische Eigenschaften B40 ff.
Picasso, Pablo E55
Pixel A11, C34, F12
Popper, Karl R. B7
Präsentationstheorie C53, C78 f., E22
Prävalenztheorie E81
Presley, Elvis F126
Presseverlegerrecht F216 ff.
– Abgrenzung zum Datenbankherstellerrecht F220 f.
– Dienste der Informationsgesellschaft F223
– Fakten F224
– Hyperlinks F226 f.
– Presseveröffentlichung F217 f.
– Schutzgegenstand F217, F219

Personen- und Stichwortverzeichnis

- Schutzgrund F219, F222, F227
- Schutzzumfang F227f.
- Prioritätsgrundsatz B87
- Privatheit von Empfindungen B58 f., B62
- Privatsprache B62 ff., B86, C21
- Privilegien A15, E71, F48
- Programmiersprache B22
- Pseudonym C28

- Rauschenberg*, Robert C59
- RBÜ E104, E106, F81, F129
- regelfolgendes Handeln A8, C11 ff., C192, E32, E98 ff.
- regelmäßiger Regelbruch E37, E60, E63
- Regeln A8
- technische A10, E30f.
- ästhetische A10, E31
- von Repgow*, Eike F69
- Reproduktionsfotografie F47
- Rezension C219

- Sacheigentum B16 ff., B20 ff.,
- Sacheinheiten B24 ff.
- Sachgesamtheiten B24 ff.
- Sammelwerk E124 f., E126
- Sampling C216, C229, F12 f., F154
- Schanze C39, C43, E82
- Schmücker*, Reinold B109
- Schopenhauer*, Arthur A16, E72
- schöpferischer Abstand C209, C213, C221 ff., E119
- Schöpfung A8, E1
- Schöpfungshöhe (Gestaltungshöhe) A9, C57, E74 ff., E87
- schränkenbasierte Interessenabwägung A6, C194 ff.
- Schulze*, Gernot E50, E77
- Schutzgegenstand der verwandten Schutzrechte A11
- Lichtbildschutz F8
- wissenschaftliche Ausgabe F50
- nachgelassene Werke F93
- ausübende Künstler F108 ff., F123
- Tonträgerhersteller F144
- Sendeunternehmen F159, F172
- Filmhersteller F176
- Datenbankhersteller F189 f., F202
- Presseverleger F217, 219
- Schutzgrund der verwandten Schutzrechte F16 ff., F59 ff., F85 ff., F113 ff., F150 ff., F191 ff.,
- Lichtbildschutz F16 ff., F19 ff.
- wissenschaftliche Ausgabe F59 ff.
- nachgelassene Werke F85 ff., F91 ff.
- ausübende Künstler F113 ff., F118 ff.
- Tonträgerhersteller F150 ff.
- Sendeunternehmen F165, F172
- Filmhersteller F179
- Datenbankhersteller F191 ff.
- Presseverleger F219, F222, F227
- Schutzzumfang C202 ff., F66 ff., F136 ff., F153 ff., F166 ff., F203 ff.
- des Urheberrechts C202, C207, E106
- des Lichtbildschutzes F21
- wissenschaftliche Ausgabe F66 ff.
- nachgelassene Werke F95
- ausübende Künstler F136 ff.
- Tonträgerhersteller F153 ff.
- Sendeunternehmen F166, F172 ff.
- Datenbankhersteller F203 ff.
- Filmhersteller F180 ff.
- Presseverleger F226 f.
- Searle*, John R. D10, D14, D17, D18, D21
- Semmelweis*, Ignaz C147 ff., C156, C175
- Sendeunternehmen F158 ff.
- Aufzeichnung F167 ff., F169
- Begriff des F164
- Erstsending F160 ff., F183
- gemeinfreie Sendeinhalte F173
- Schutzgegenstand F159, 172
- Schutzgrund F165, F172
- Schutzzumfang F166 ff., F172 ff.
- serielle Musik C89
- Sein und Sollen B120
- singuläre Werke E14, E84
- Sellnick*, Hans-Joachim C170, C196
- Snippets A11, C219, F220, F228
- Software B9, B15
- Spin-off-Theorie F193

Personen- und Stichwortverzeichnis

- sportliche und akrobatische Leistungen
 C98 ff., E33, F111
 Sprechakttheorie E33, E65
 Stallberg, Christian Gero A24, D26, E37,
 E60, E65
 Stang, Felix F136
 starke KI D9 ff.
 Stegmüller, Wolfgang C170
 Stieper, Malte F220
 Strawson, Peter B105
 Strukturalismus C170
 Stufentheorie A10, E80
- Tarski*, Alfred B91
 Taufhandlung C22 ff., C28
 technische Bedingtheit E31
 technische Notwendigkeit E56
 technische Lehre C163 f., E55, E57
 technische Regeln E26, E31, E53 ff., E57
 Teileschutz F12, F15, F156, F172, F227
 theoretische Begriffe B46, C158
 Theorienbildung A5, C145 ff.
 Theorie des geistigen Eigentums A15 f.,
 E72
 Thesaurus E135, E141
 Thoms, Frank E77
 Token (Vorkommnis) B100, C2, F126
 Tonfetzen A11, C219, F12, F156, F228
 Tonträgerherstellerrecht F143 ff.
 – Erstaufnahme F145 ff., F149
 – Master F146, F183
 – Remastering F152
 – Schutzgegenstand F144, F146 f.
 – Schutzgrund F144, F150 ff.
 – Schutzzumfang F153 ff.
 – Uraufnahme F149, F152
 Topografische Landkarte als Datenbank
 E127
 Turing, Alan D16
 Turing-Test D16
 Type B100, C2, C17, C34, C38, C67, C95,
 C112, E52, E89, F103 ff., F115
- Übersetzung E108
 Ulmer, Eugen C167, E6
- Umgestaltung, schöpferische E107
 unbewusste Entlehnung A8, C4, E9, E15,
 E39 ff.
 Unterscheidungseignung von Kennzeich-
 nungen C17
 Unveränderlichkeit von geistigen Gegen-
 ständen B71, B106 ff.
 Urbildtheorie F10 ff., F148
- Veranstalter F140 ff.
 Verblässen des Originalwerks C221,
 E121 f.
 Vervielfältigung E8, F32, F126 ff.
 – gemeinfreier visueller Werke F30 ff.
 Verwandte Schutzrechte (Leistungsschutz-
 rechte) F1 ff.
 visuelle Werke F30 ff.
 Vivaldi, Antonio F83, F90
 Vokalmusik C85 f., E44
 Volksmusik E111
 Vorschaubilder F228
- Wagner*, Richard E6
 wahrnehmbare Form B99
 Waiblinger, Julian C196
 wandernde Melodien E44
 Warhol, Andy E84
 Wehrli, Ursus C112
 Weizenbaum, Joseph D16
 Whitehead, Alfred North, Russell, Bertrand
 C151
 Wesentlichkeit C213, C217 ff.
 – unwesentliche Bearbeitung C218, E111
 – wesentliche Investition C218, F204,
 F208 ff.
 – unwesentliche Investition F208,
 F212 ff.
 – unwesentliche Nutzung C219
 Wiedererkennbarkeit A4, B84, C1, C203,
 C214 ff., C222, C231, E116, E121, F136,
 F154
 Wieland, Christoph Martin E72
 Wirklichkeit B118 ff.
 wissenschaftliche Ausgabe F48 ff.
 – Abgrenzung zum Urheberrecht F53 ff.

Personen- und Stichwortverzeichnis

- Verhältnis zu anderen Leistungsschutzrechten F71
- wissenschaftlich sichtende Tätigkeit F59 ff.
- wesentliche Unterscheidbarkeit F61 ff.
- wissenschaftliche Werke C141 ff., C165 ff.
- Wissenschaftsfreiheit C204, C228, C229
- Wittgenstein*, Ludwig B60 ff., B86, C21, C169, E32, E34
- Wollheim*, Richard B29, B66
- Zeichentyp B100, C114
- Zeichenvorkommen B39, B100, C107
- Zitat C199 ff., F22, F154
- Zweck C74 ff., E29 ff., E60 ff.
 - ästhetischer C74, C80 f.
 - funktionaler C80 f., E29 ff., E50 ff.
 - technischer C80, E29 ff., E60 ff.
- Zweckfreiheit C80
- Zweckneutralität des Urheberrechts C81